

**Hinweise zur Erteilung der Approbation als
Ärztin bzw. Arzt, Zahnärztin bzw. Zahnarzt oder Apothekerin bzw. Apotheker
im Land Mecklenburg-Vorpommern
nach einer in einem Mitgliedsstaat der EU erworbenen Ausbildung**

- A** Grundlage einer umfassenden und eigenverantwortlichen Ausübung des ärztlichen bzw. zahnärztlichen oder Apothekerberufs in Deutschland ist die entsprechende **Approbation**.

Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation sind:

1. eine abgeschlossene ärztliche, zahnärztliche oder pharmazeutische Ausbildung

Hinweis: Sofern die jeweilige Ausbildung nach dem durch die Mitgliedsstaaten der EU festgelegten Stichtag (vgl. Richtlinie 2005/36/EG) begonnen wurde, erfüllt diese Ausbildung die Mindeststandards der EU-Mitgliedsstaaten und wird in Deutschland automatisiert anerkannt.

Im Falle einer früheren Ausbildung sind weitere Bescheinigungen beizubringen oder die Ausbildung auf ihre Gleichwertigkeit zur deutschen Ausbildung zu prüfen. Hierzu erhalten Sie nach Beantragung der Erteilung der Approbation und ggf. einer Berufserlaubnis nähere Informationen und Hinweise.

2. die gesundheitliche Eignung und
3. die Würdigkeit und Zuverlässigkeit sowie
4. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse zur Ausübung des Berufs
 - 4.1. Sprachzertifikat Niveaustufe B2 des europäischen Referenzrahmens folgender Sprachinstitute: Goetheinstitut, Test-DaF oder ÖSD
und
 - 4.2. erfolgreiche Fachsprachenprüfung Niveaustufe C1 des europäischen Referenzrahmens, abzulegen bei den jeweiligen Berufe-Kammern in Mecklenburg-Vorpommern.

B Kosten

Die Antragsbearbeitung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr ist abhängig vom Verwaltungsaufwand.

- Approbation: 130,00 EUR
- Fachsprachenprüfung: siehe Hinweise im Merkblatt zur Fachsprachenprüfung
- Daneben können weitere Kosten z. B. für Gutachten oder in Durchführung einer Eignungsprüfung entstehen.

C Bearbeitungszeiten

- Eingangsbestätigung, ggf. mit Nachforderung von Antragsunterlagen:
ca. 4-6 Wochen
- Erteilung Approbation, wenn alle Nachweise vorliegen und alle Voraussetzungen erfüllt sind: ca. 4 Wochen

D Übermittlung der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sollten unbedingt **vollständig**, in der **geforderten Form** und auf dem **Postweg** eingereicht werden.

Persönlich abgegebene Antragsunterlagen werden nicht sofort überprüft – es erfolgt eine schriftliche Mitteilung.

Bitte unbedingt von der Übermittlung des Antrages oder von Antragsunterlagen per Fax oder E-Mail absehen, da diese nicht verwertbar sind.